

Verbandsgemeinde Wirges

Stadt Wirges



Ergänzungssatzung

**„Nordstraße“
Gemarkung Wirges
Flur 24, Flurstück 3169/2**

Fachbeitrag Naturschutz

Juni 2012

MANN S
INGENIEURE
Dr. Manns + Conrad GmbH
Südstraße 14 56422 Wirges

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Aufgabenstellung	1
2	Übergeordnete Planungen und Vorgaben	2
3	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	3
3.1	Boden	3
3.2	Wasserhaushalt	3
3.3	Klima	4
3.4	Arten und Biotope	4
3.5	Landschaft	7
3.6	Menschen	8
3.7	Kultur und sonstige Sachgüter	8
4	Erhebliche Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	8
4.1	Schutzgüter	8
4.1.1	Boden- und Wasserhaushalt	9
4.1.2	Klima	10
4.1.3	Tiere und Pflanzen	11
4.1.4	Landschaft	13
4.1.5	Menschen	14
4.1.6	Kultur und sonstige Sachgüter	14

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Wirges beabsichtigt, an der Nordstraße am nördlichen Ortsrand auf dem Flurstück 3169/2 eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Der vordere Teil des Grundstückes ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut. Der rückwärtige Teil, der als Garten genutzt wird, soll nun durch eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vom bisherigen Außenbereich in den Innenbereich einbezogen werden. Entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB sind dazu die umweltschützenden Belange gem. § 1a Abs. 2 und 3 anzuwenden. Somit ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz abzuarbeiten, in der geprüft wird, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, und wie sie ggf. zu vermeiden oder auszugleichen sind.

Der Bereich der Satzung umfasst das gesamte Flurstück 3169/2 in einer Flächengröße von 1.483 qm. Da der vordere Grundstücksteil bereits abschließend mit einem Wohngebäude bebaut ist, erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung nur auf den rückwärtigen unbebauten Anteil von ca. 710 qm.

2 Übergeordnete Planungen und Vorgaben

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

Schutzgebiete gemäß den Bestimmungen der Richtlinien 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sind im Plangebiet selbst und seiner näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 800 m östlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um die Tongruben südlich Leuterod.

Schutzgebiete und -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz

Schutzgebiete oder Objekte nach §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegen im Plangebiet selbst und seiner planungsrelevanten Umgebung nicht vor, ebenso sind keine geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden.

Planung vernetzter Biotopsysteme - Landkreis Westerwald / Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet selbst und die angrenzenden Wiesen und Streuobstbestände sind nicht erfasst. Erst die Wiesen ca. 200 m östlich jenseits der Kapellenstraße sind in der VBS und der Biotopkartierung dargestellt, sind jedoch für den Planbereich nicht von Relevanz.

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wirges

Im Landschaftsplan wurde der Bereich der Ergänzungssatzung bereits dem Siedlungsbereich zugeordnet. Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes ist für die nördlich und östlich angrenzenden Flächen die Erhaltung und Entwicklung von Streuobstbeständen in Verbindung mit den Streuobstbeständen am Steimel dargestellt.

3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

3.1. Boden

Der Naturraum gehört zum rheinischen Schiefergebirge dessen geologischer Untergrund aus den Grauwacken, Tonschiefern und Quarzitgesteinen des Unterdevon besteht. Sie sind überlagert von tertiären Tonschichten sowie von Grau- und Weißlehmen, aus denen sich zusammen mit diluvialen Löss die anstehenden Böden entwickelt haben. Dabei handelt es sich um tonig-lehmige basenhaltige bis basenarme mittelgründige Braunerden.

Die Schutzwürdigkeit der verbreiteten Böden mittlerer Standorte ist als mittel zu bewerten. Die Empfindlichkeit gegenüber der geplanten Versiegelung ist bei den unversiegelten Böden grundsätzlich als hoch einzustufen.

3.2 Wasserhaushalt

Im Planbereich und dessen relevantem Umfeld sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Die Grundwasserführung in den Klüften und Spalten des devonischen Grundgesteins ist gering. Die tertiären Deckschichten führen in den Geländemulden Schicht- oder Stauwasser in geringem Umfang. Im Plangebiet macht sich nach dem vegetationskundlichen Bestand jedoch kein Stauwassereinfluss bemerkbar. Aufgrund der hohen Filter- und Pufferfunktion der tonigen Lehmböden liegt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen in das Grundwasser vor.

3.3 Klima

Das Regionalklima wird durch die relativ geschützte Lage der Montabaurer Senke zur Hauptwindrichtung West bestimmt. Entsprechend den Klimadaten handelt es sich mit 800 bis 900 mm durchschnittlichen Jahresniederschlägen und 8° Celsius mittlerer Jahresdurchschnittstemperatur um ein mäßig Niederschlagsreiches gemäßigt atlantisches Mittelgebirgsklima.

Bezüglich des Geländeklimas entsteht auf den nördlichen und östlichen offenen Hanglagen in Strahlungsnächten Kaltluft, die breitflächig zum Ortsrand von Wirges abfließt. Da für die offene Ortsrandlage von Wirges eine erhebliche bioklimatische Wärmebelastung nicht vorliegt, ist die Schutzwürdigkeit insgesamt als mittel bis gering zu bewerten.

Die Empfindlichkeit gegenüber möglichen Auswirkungen von Bebauung auf die geländeklimatischen Funktionen (Erwärmungseffekt durch Versiegelung und Baumassen) ist aufgrund der großräumigen Kaltluftflächen sowie der o.g. geringen Schutzwürdigkeit als mittel bis gering einzustufen.

3.4 Arten und Biotope

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Im Plangebiet und dessen Umgebung würde sich als natürliche Vegetation auf den basenarmen Braunerden ein Flattergras-Hainsimsen- Buchenwald (*Luzulo-Fagetum milietosum*) in einer sehr frischen Variante entwickeln.

Als Ersatzgesellschaften sind vor allem die Gebüschgesellschaften planungsrelevant. So ist für den Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald das Schlehen-Weißdorn-Gebüsch (*Pruno-Crataegetum*) zu erwarten. Standortheimische Gehölze sind demnach:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere

Biotoptypen und Flächennutzungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein offen bebautes Wohnbaugrundstück, das zur Nordstraße hin mit einem Einfahrtsbereich erschlossen ist (vgl. Bestandsplan Biotoptypen, Anlage 1). Das Wohngebäude mit Garage, Zuwegung und Terrasse ist von einem Ziergarten umgeben. Dabei handelt es sich um eine mäßig intensiv gepflegte Parkrasenfläche, die von Ziergehölzen eingefriedet ist. Insbesondere im östlichen rückwärtigen Bereich bilden ältere Douglasien und Blaufichten eine dominante Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum. Die Bäume weisen mit einem Stammdurchmesser von 15-20 cm jedoch noch keine Baumhöhlen oder Totholz auf. Über einen unbefestigten Wirtschaftsweg schließt sich östlich ein leicht geneigter Grünlandhang an, auf dem einzelne Streuobstparzellen zu finden sind. Die Wiesen im Umfeld sind intensiv genutzt, nördlich schließt eine Streuobstbrachenparzelle den Ortsrand an der Nordstraße gegenüber der offenen Landschaft ab.

Fauna

Bezüglich der Fauna wurden keine gesonderten Untersuchungen durchgeführt. Daher wird auf Aussagen zurückgegriffen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Steimel“ für den Ortsrandbereich zwischen Nordstraße und Friedensstraße getroffen wurden.

Für den Ortsrandbereich konnten auf der Grundlage von Zufallsbeobachtungen während der Biotoptypenkartierung folgende Vogelarten festgestellt werden:

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mehl-

schwalbe (*Delichon urbica*), Star (*Sturnus vulgaris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Der Ortsrand mit seinen Gartenstrukturen weist somit ein durchschnittliches Artenspektrum mit zahlreichen Siedlungsfolgern auf. Insgesamt handelt es sich hier um verbreitete Arten der dörflichen Siedlungsbereiche.

Hinsichtlich der Tagfalterfauna konnten auf den angrenzenden Intensivwiesen vor allem mesophile Wiesenarten wie Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Weißrandiger Mohrenfalter (*Aphantopus hyperantus*) und Gemeines Wiesenvögeln (*Coenonympha pamphilus*) in geringerer Menge beobachtet werden. Weiterhin überflogen Ubiquisten wie Weißlinge (*Pieris rapae et P. napae*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*) und Tagpfauenauge (*Inachis io*) die Flächen. Arten blütenreicher Wiesen wie Schachbrettfalter und Blutströpfchen fehlten.

Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Biooptypen erfolgt im Hinblick auf ihre Lebensraumfunktionen für die Tier- und Pflanzenwelt. Sie wird in einer 5-stufigen Skala unter Verwendung folgenden Kriterien vorgenommen:

- Seltenheit/Gefährdung
- Diversität
- Natürlichkeit
- Empfindlichkeit
- Synökologische Bedeutung

Biotyp	Seltenheit/ Gefährdung	Diversität	Natürlichkeit	Empfindlichkeit	Synökol. Bedeutung	Bewertung
Offenland						
Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, intensiv	-	•	-	-	•	mäßig bis mittel
Landwirtschaftliche Gebiete						
Streuobstbestände	+	•	+	•	+	hoch
Streuobstbrachen, stark verbuscht	•	•	•	•	•	mittel
Siedlungsabhängige Gebiete						
offen bebautes Wohngebiet	--	•	--	--	•	gering

Biotoptyp	Seltenheit/ Gefährdung	Diversität	Natürlichkeit	Empfindlichkeit	Synökol. Bedeutung	Bewertung
						bis mäßig
Ziergarten	--	-	--	--	-	gering
Grünflächen, Rasen	--	--	-	-	-	gering bis mäßig
Straßen, Wege, versiegelt	--	--	--	--	--	gering
Graswege	--	-	-	--	-	gering bis mäßig
Gehölze/Krautbestände						
Nadelbäume	--	•	--	•	•	mäßig

Wertstufen: ++ sehr hoch
 + hoch
 • mittel
 - mäßig
 -- gering

3.5 Landschaft

Der Landschaftsbildraum des Plangebietes kann als gehölzstrukturierter Ortsrand im Übergang zum offenen durch Streuobstbestände gegliederten Wiesenhang charakterisiert werden. Charakteristische und gliedernde Landschaftsbild-elemente sind die Obstbaumbestände, die einen lockeren Übergang zur offenen Wiesenlandschaft vermitteln. Weiterhin prägend sind die größeren Laub- und Nadelbäume der Gärten, wobei die massive Verwendung der Nadelgehölze nicht der Eigenart des Kulturlandschaftsraumes entspricht.

Die Empfindlichkeit des Landschafts/ Ortsbildes ist im Hinblick auf eine bauliche Erweiterung von einem Wohnhaus innerhalb des Gartenbereiches mit gering zu beurteilen, da sich die Eigenart des Ortsrandes dadurch nicht wesentlich verändert.

3.6 Menschen

Für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind die wohnumfeldabhängigen Faktoren Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion zu bewerten. Als maßgebliche Umwelteinflüsse sind die Lärm- und Schadstoffbelastung relevant.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion wird geprägt durch die Wohnbebauung mit privaten Gartengrundstücken. Dies trifft sowohl auf das Plangebiet selbst als auch auf sein Umfeld zu. Aufgrund der Ortsrandlage zum Wiesenhang hin bestehen keine erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastungen, die über das übliche Maß eines Wohnbaugebietes hinausgehen.

Die Bewertung der Empfindlichkeit bezieht sich auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion der angrenzenden Wohnbauflächen. Da das Plangebiet als Privatgarten für andere Anlieger unzugänglich ist und die geplante Wohnbebauung auch hinsichtlich Lärm- und Schadstoffen dem Charakter der umgebenden Bebauung entspricht ist die Empfindlichkeit gegenüber eines neuen Wohngebäudes als gering einzustufen.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne von denkmalwerter Bausubstanz sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Als sonstige Sachgüter werden Objekte bezeichnet, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region. Objekte in diesem Sinne sind im Plangebiet und dessen Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.

4 Erhebliche Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

4.1 Schutzgüter

Nachfolgend werden die durch die Ergänzungssatzung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 21 Bundesnaturschutzgesetz und §§ 1 und 1a BauGB bezogen auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter beurteilt. Hierbei

geht es darum, mögliche Eingriffe zu vermeiden und zu mindern, und falls dies nicht möglich ist, entsprechend durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Das Maß und der Umfang der landespflegerischen Maßnahmen richten sich nach der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der durch die Eingriffe hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

4.1.1 Boden und Wasserhaushalt

Für das Schutzgut Boden stellt die Versiegelung von biotisch- und versickerungsaktiven Böden durch die geplante Bebauung einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff dar. Auf den versiegelten Flächen wird die Bodenstruktur zerstört, und es gehen dauerhaft und nachhaltig alle Bodenfunktionen verloren. Im Hinblick auf den Wasserhaushalt wird durch die Versiegelung die Versickerung des Oberflächenwassers und somit die Grundwasserneubildung unterbunden.

Bei einer Einbeziehung des zu bebauenden Gartengrundstücks in den Innenbereich ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zulässig. Unter Berücksichtigung der zu bewertenden Grundstücksgröße von 710 qm und des geplanten Wohngebäudes ist eine GRZ von 0,35 als realistisch zu betrachten. Daraus ergibt sich eine **Versiegelungsfläche von ca. 250 m²** ($710 \text{ m}^2 \times 0,35 = 248,5 \text{ m}^2$).

Vermeidungsmaßnahme V1

Es ist beabsichtigt, das anfallende Oberflächenwasser auf dem Baugrundstück zu versickern. Dadurch kann der Eingriff in die Bodenfunktionen (Wasserhaushalt, Stoffumsatz, Lebensraum) um 30% reduziert werden. Daraus ergibt sich eine **verminderte Eingriffszahl von 175 m²** ($250 \text{ m}^2 \times 0,30 = 75 \text{ m}^2$, $250 \text{ m}^2 \text{ ./. } 75 \text{ m}^2 = 175 \text{ m}^2$), die zu kompensieren ist.

Ausgleichsmaßnahme A1

Es wird angestrebt, die Kompensation auf dem Eingriffsgrundstück möglichst vollständig durchzuführen. Dazu ist folgende Maßnahme geeignet:

Ersetzen der vorhandenen Nadelbäume durch standortgerechte heimische Laubgehölze. Dazu eignen sich folgende Baumarten:

Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Linde (*Tilia platyphyllos*, *T. cordata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*).
Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm.

Je Laubbaum kann eine Kompensationsfläche von 30 m² angerechnet werden. Daraus ergibt sich ein Bedarf von 6 Bäumen (6 x 30 m² = **180 m²**).

Alternativ können maximal 3 Bäume durch je 2 kleinkronige Bäume oder je 4 heimische Sträucher folgender Arten ersetzt werden:

Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Mindestqualität: Hochstamm / Stammbusch, Stammumfang 10 - 12 cm

Haselnuss (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Heckenrose (*Rosa canina*).

Mindestqualität: Verpflanzter Strauch, Höhe 60 - 100 cm.

Durch die Laubgehölzpflanzungen können die durch die saure Nadelgehölzstreu vorbelasteten Böden in ihren Bodenfunktionen verbessert werden. Der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt kann somit auf dem Grundstück vollständig kompensiert werden.

4.1.2 Klima

Durch die Versiegelung und Baumassen im Bereich des Gartengrundstückes tritt ein Erwärmungseffekt ein. Da es sich aber einerseits um eine offene Wohnbebauung mit begrünten Gartenflächen handelt und andererseits eine bioklimatische Wärmebelastung für die Ortslage von Wirges nicht vorhanden ist, werden die Auswirkungen auf das Gelände- und Bioklima unter der Erheblichkeitsschwelle eingestuft. Daher ergibt sich für das Schutzgut Klima kein eigener Ausgleichsbedarf.

4.1.3 Tiere und Pflanzen

Biotoptypen

Bei der Verwirklichung der geplanten Baumaßnahme wird ein Teil der Gartenflächen beansprucht. Diese haben derzeit eine geringe bis mäßige Lebensraumbedeutung (vgl. Bewertung Kap. 3.4). Durch Realisierung der Ausgleichsmaßnahme A1 (vgl. Kap. 4.1) können durch die heimischen Laubgehölze auch die Lebensraumfunktionen des Siedlungsbereiches insgesamt verbessert werden. Die Ausgleichsmaßnahme wirkt somit multifunktional, sodass für den Verlust der Biotopstrukturen keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Artenschutz / Fauna

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Basis des aktuellen Bundesnaturschutzrechts in einem pragmatischen Prüfansatz. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, **die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind**, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die heimischen europäischen Vogelarten gem. **Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Aufgrund der Biotoptypen im Plangebiet und im weiteren Umfeld der Maßnahme ist mit Vorkommen von siedlungsbestimmten Vogelarten (vgl. Kap. 3.4 Fauna) sowie mit siedlungsbestimmten Fledermausarten wie z.B. der Zwergfledermaus (*Pipistellus pipistrellus*) zu rechnen. Weitere Pflanzen- und Tierarten aus der ARTEFAKT¹-Liste für das TK-Blatt Montabaur (Nr. 5512) wie z.B. Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Säuger können aufgrund ihrer spezieller Lebensraumansprüche und der Biotoptypenausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung ist somit die Gefährdung der Fledermäuse und der Vogelarten betrachtungsrelevant.

¹ Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz Schutzgebietsabgrenzungen und -informationen http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ Abfrage Juni 2012

Prüfung besonders geschützter Arten

Hinsichtlich der Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die sich aus der Ergänzungssatzung ergeben, sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Hierbei wird die Bebauung des Gartenbereiches zugrunde gelegt, die mit dem Verlust von Rasenflächen und Ziergehölzbeständen verbunden ist.

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:

Bau- und anlagebedingte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten wie z.B. Amsel, Girlitz, Zilpzalp können durch die Rodung der Gehölze im Baufeld (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutperiode ausgeschlossen werden. Dazu ist folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme V2

Gehölze dürfen in der Brutperiode vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden.

Fledermausquartiere oder Nisthöhlen von Vögeln in den Gehölzen sind auszuschließen, da die Nadelgehölze noch keine derartigen Strukturen aufweisen und somit eine Tötung auszuschließen ist.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gebäudebrütende Vogel- und Fledermausarten sind nicht betroffen. Durch die Beseitigung von Gehölzen auf dem Baugrundstück sind jedoch möglicherweise Brutplätze von gehölzbrütenden Vogelarten betroffen. Es ist jedoch von einem Ausweichen in die verbleibenden Gehölzstrukturen des Umfeldes auszugehen. Angesichts der individuenreichen Populationen der siedlungsbestimmten Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Fledermausquartiere oder Nisthöhlen von Vögeln in den Gehölzen sind auszuschließen, da die Nadelgehölze noch keine derartigen Strukturen aufweisen und somit eine Störung auszuschließen ist.

Durch den Verlust von Gehölzen und Rasenflächen gehen zwar Nahrungshabitate verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Jagd- und Nahrungsreviere der Vogel- und Fledermausarten nicht von existentieller Be-

deutung für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Offenlandflächen in der unmittelbaren Umgebung möglich. Die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Nahrungshabitate werden somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen insbesondere durch Lärm, Licht und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel und Fledermäuse während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagd- und Nahrungshabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Prüfung streng geschützter Arten gem. § 10 LNatSchG

Zu den streng geschützten Arten gehören alle Tier- und Pflanzenarten, die in § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG definiert sind. Dies sind sowohl die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung oder Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als „streng geschützt“ gekennzeichnet sind. Dies sind im Plangebiet die siedlungsbestimmten Fledermausarten. Gemäß § 10 (2) Satz 2 LNatSchG ist für diese Arten zu prüfen, inwieweit Biotope zerstört werden, die nicht ersetzbar sind.

Aus den bereits für die besonders geschützten Arten getroffenen Aussagen ist abzuleiten, dass die durch die geplante Bebauung betroffene Gartenfläche für die Fledermäuse lediglich als Nahrungs-/Jagdhabitate fungiert. Quartierstandorte von Fledermäusen sind nicht betroffen. Durch die Beseitigung von Gehölzen und Rasenflächen gehen hier Nahrungshabitate verloren. Diese Fläche (ca. 250 m²) ist in Relation zu der Gesamtgröße der Nahrungshabitate von Fledermäusen als relativ gering anzusehen. Zudem sind die umgebenden Gärten und Offenlandflächen als Nahrungshabitate vergleichsweise gut ausgestattet. Daher ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung essentieller Lebensraumfunktionen der Fledermausarten zu erwarten. Damit sind die Verbotstatbestände gemäß § 10 (2) Satz 2 LNatSchG nicht erfüllt.

Fazit der Artenschutzprüfung

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders und streng geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 19 BNatSchG und § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.4 Landschaft

Die geplante Bebauung ist im größeren Gartenbereich eines bereits bebauten Grundstückes vorgesehen. Da das Gartengrundstück bisher durch Ziergehölze eingefriedet ist und der Baubereich nicht in die angrenzenden offenen Wiesen hineinragt, wird das zukünftige Wohnhaus nicht als Zersiedlung wahrgenommen und der Landschaftsbildcharakter als Ortsrand bleibt gewahrt.

Sichtbeziehungen bestehen zum östlichen Wiesenhang hin. Durch die geplanten Laubgehölzpflanzungen der Ausgleichsmaßnahme A1 (vgl. Kap. 4.1) kann das zukünftige Baugrundstück landschafts- und ortsgerecht gegliedert und in den Ortsrand zur offenen Wiesenlandschaft eingebunden werden. Daher sind für das Schutzgut Landschaftsbild keine darüber hinaus gehenden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

4.1.5 Menschen

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion wird geprägt durch die Wohnbebauung mit privaten Gartengrundstücken. Die geplante Wohnbebauung entspricht diesem Charakter und greift somit nicht in die Wohnumfeldfunktion der angrenzenden Wohnbauflächen ein, zudem das Grundstück auch bisher für die anderen Anlieger unzugänglich war. Auch hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffemissionen sind keine Belastungen zu erwarten, die über das übliche Maß eines Wohnbaugebietes hinausgehen. Daher ist insgesamt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten.

4.1.6 Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne von denkmalwerter Bausubstanz sowie kulturgeschichtliche Bodendenkmäler und archäologische Funde sind im Bereich der Ergänzungssatzung nicht bekannt geworden. Sollten jedoch während der Bauzeit im

Rahmen der Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler und Artefakte aufgedeckt werden, so ist dies unverzüglich dem zuständigen Amt für archäologische Denkmalpflege Koblenz mitzuteilen. Grundstückseigentümer unterliegen grundsätzlich der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gem. §§ 16-21 DSchPflG.

Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Ergänzungssatzung
 "Nordstraße"
 Gemarkung Wirges
 Flur 24, Flurstück 3169/2

Verbandsgemeinde Wirges
 Stadt Wirges



Legende



Grenze Geltungsbereich
 der Ergänzungssatzung



Nadelbaum



Ziergehölze



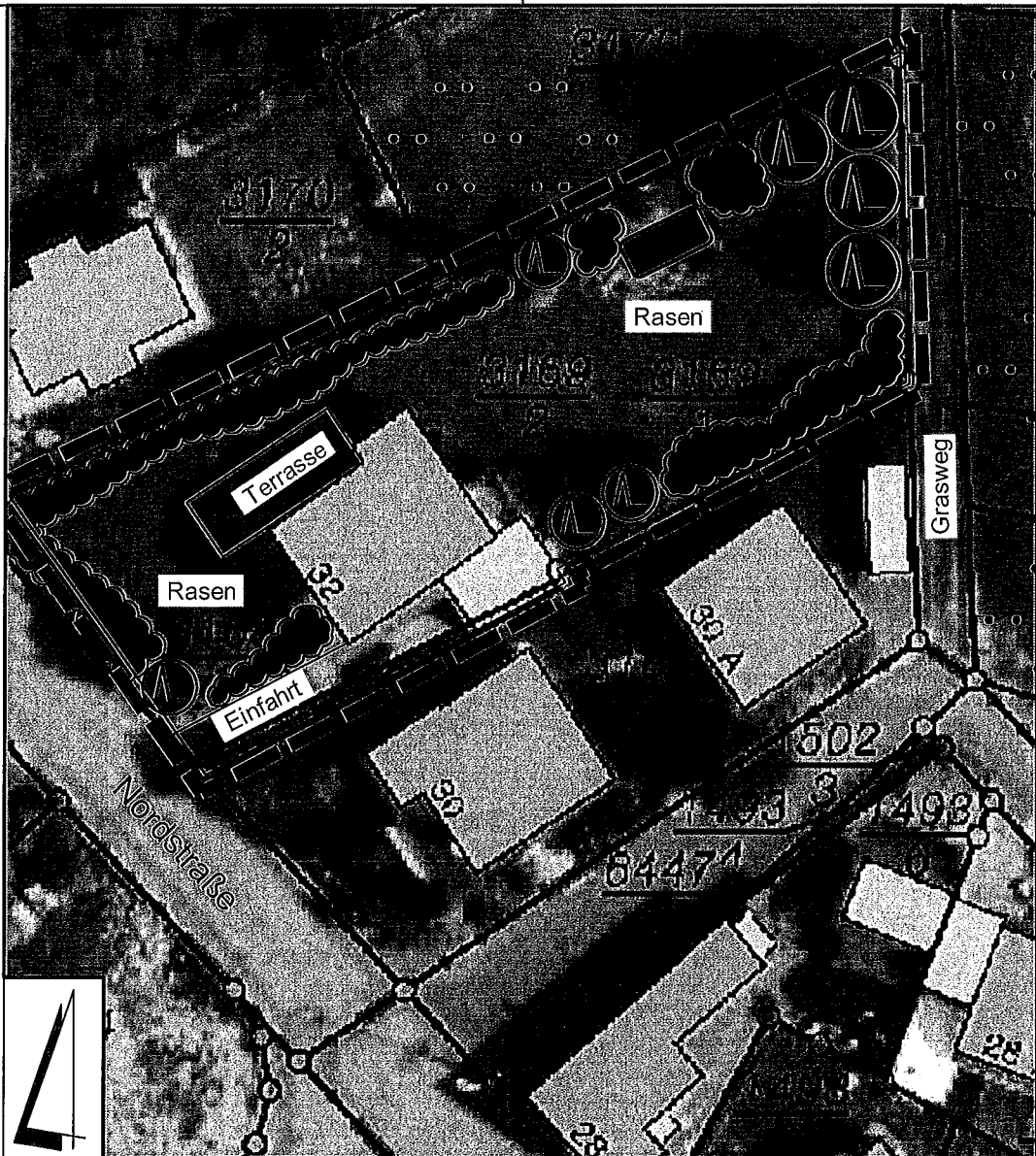
Zierteich



Fettwiese

Anlage 1

Bestandsplan Biotoptypen



© Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland Pfalz

MANN'S INGENIEURE
 Dr. Manns + Conrad GmbH
 Südstraße 14 • 56422 Wirges
 Tel. 02602/9363-0 • Fax 02602/9363-30
 E-Mail: info@manns-ingenieure.de



563	0,06	DATUM	ZEICHEN
ENTWORFEN	Juni 2012	Müller	
GEZEICHNET	Juni 2012	Eberhard	
GEPRÜFT			